

Unverbindliche Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.11.2024
zur allgemeinen Information ohne rechtsverbindliche Aussage.

Satzung über Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte der freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg

Die Gemeinde Rettenbach a.Auerberg erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung Art. 11 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die in den Ortsfeuerwehren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarte und Atemschutzgerätewarte erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).
- (2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2 Zahlungsweise der Aufwandsentschädigungen

¹Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. ²Sie wird jährlich auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen (Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayFwG).

§ 3 Ruhen der Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayFwG).

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

Feuerwehrgerätewarte:

Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart in Rettenbach a.A. 160,00 Euro und für den Gerätewart in Frankau 80,00 Euro.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 11.12.2024 in Kraft.

Rettenbach a.Auerberg, 25.11.2024

i.O. gez.

Reiner Friedl
1. Bürgermeister

[Dienstsiegel]

i.A. online zur Verfügung gestellt

Schüler 30.09.2025

Geschäftsleiter

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.